

# RS UVS Steiermark 1994/01/25 30.8-108/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

## Rechtssatz

Ein bloßer Schreibfehler nach 62 Abs 4 AVG und eine taugliche Verfolgungshandlung nach 32 Abs 2 VStG liegt vor, wenn zwar der Schreibname der Beschuldigten "Burchhart" mit nur einem "h" geschrieben wurde, jedoch deren Identität durch die richtige Wiedergabe von Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eindeutig feststellbar ist.

## Schlagworte

Verfolgungshandlung Schreibfehler

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)